

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Informationsblatt für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach ZApprO 2019 absolvieren

Gemäß § 28 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 933) (ZApprO 2019) in der derzeit gültigen Fassung kann der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin abgelegt werden. Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet erstmalig **ab Sommer 2023** statt.

I. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss mit allen einzureichenden Unterlagen spätestens am **10.06.2023** im Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. 3, Landesprüfungsamt für Heilberufe, Fachbereich Akademische Berufe, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock eingegangen sein.

Die erforderlichen Antragsformulare werden rechtzeitig vor dem Meldetermin auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlicht.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

- ein Identitätsnachweis (einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)
- ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. bei Zeugnissen, die im Ausland erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (einfache Kopie)
- das Studienbuch (aktuelles Stammdatenblatt bzw. Studienverlaufsbescheinigung)
- der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- das Zeugnis über den Pflegedienst

Nach Ende der Meldefrist wird es eine Nachreichfrist geben, innerhalb derer noch fehlende Unterlagen zum Studienbuch nachgereicht werden können. Die konkreten Termine werden auf der Homepage des Landesprüfungsamtes und durch Aushang des Studiendekanats der Universität gesondert bekannt gegeben.

Die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 1 zur ZApprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen werden dem Landesprüfungsamt direkt vom Studiendekanat der Universitätsmedizin Rostock bzw. Greifswald übermittelt.

II. Prüfung

1. Inhalt und Ablauf der Prüfung

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst folgende Fächer:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Biochemie und Molekularbiologie
- Mikroskopische und makroskopische Anatomie
- Physiologie
- Zahnmedizinische Propädeutik

Es ist nachzuweisen, dass sich mit dem Ausbildungsstoff der Fächer vertraut gemacht wurde, insbesondere:

1. die Grundsätze und Grundlagen des Prüfungsfaches beherrscht werden
2. die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen des Prüfungsfaches für zahnmedizinische, insbesondere klinische Zusammenhänge erfasst werden können sowie
3. die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

Die Prüfungen werden in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft. In jedem Fach findet ein gesondertes Prüfungsgespräch statt.

In einem Prüfungstermin werden bis zu vier Studierende geprüft.

An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden. Die Prüfungsgespräche finden in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen statt und dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

2. Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Nach Ende der Nachreichfrist wird durch das Landesprüfungsamt entschieden, wer zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann.

Mit der Zulassung und Ladung werden Ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist die einzelnen Prüfungstermine mitgeteilt. Die gesetzliche Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und den Prüfern/innen der einzelnen Fächer. Für jedes Fach wird ein/e andere/r Prüfer/in bestellt.

In den Prüfungsterminen ist jeweils nur der/die jeweilige Prüfer/in und daneben eine beisitzende Person anwesend, die die Niederschrift anfertigt, jedoch selbst nicht prüft.

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung, kann selbst prüfen und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen.

4. Prüfungsergebnis

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Sobald feststeht, dass die mündliche Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden wurde, wird die Prüfung nicht fortgesetzt.

Ist der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission die Note für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Anschließend wird das Zeugnis durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe erteilt.

Im Falle des Nichtbestehens erteilt das Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Nichtbestehen.

5. Wiederholung bei Nichtbestehen

Wird die mündliche Prüfung in nur einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Die mündliche Prüfung darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden.

Wird die mündliche Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden.

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.